

BEBAUUNGSPLAN
GEBIET ANTWORT

NR. 8

DER

GEMEINDE

ENDORF



ANTWORTER - ACHE

MD

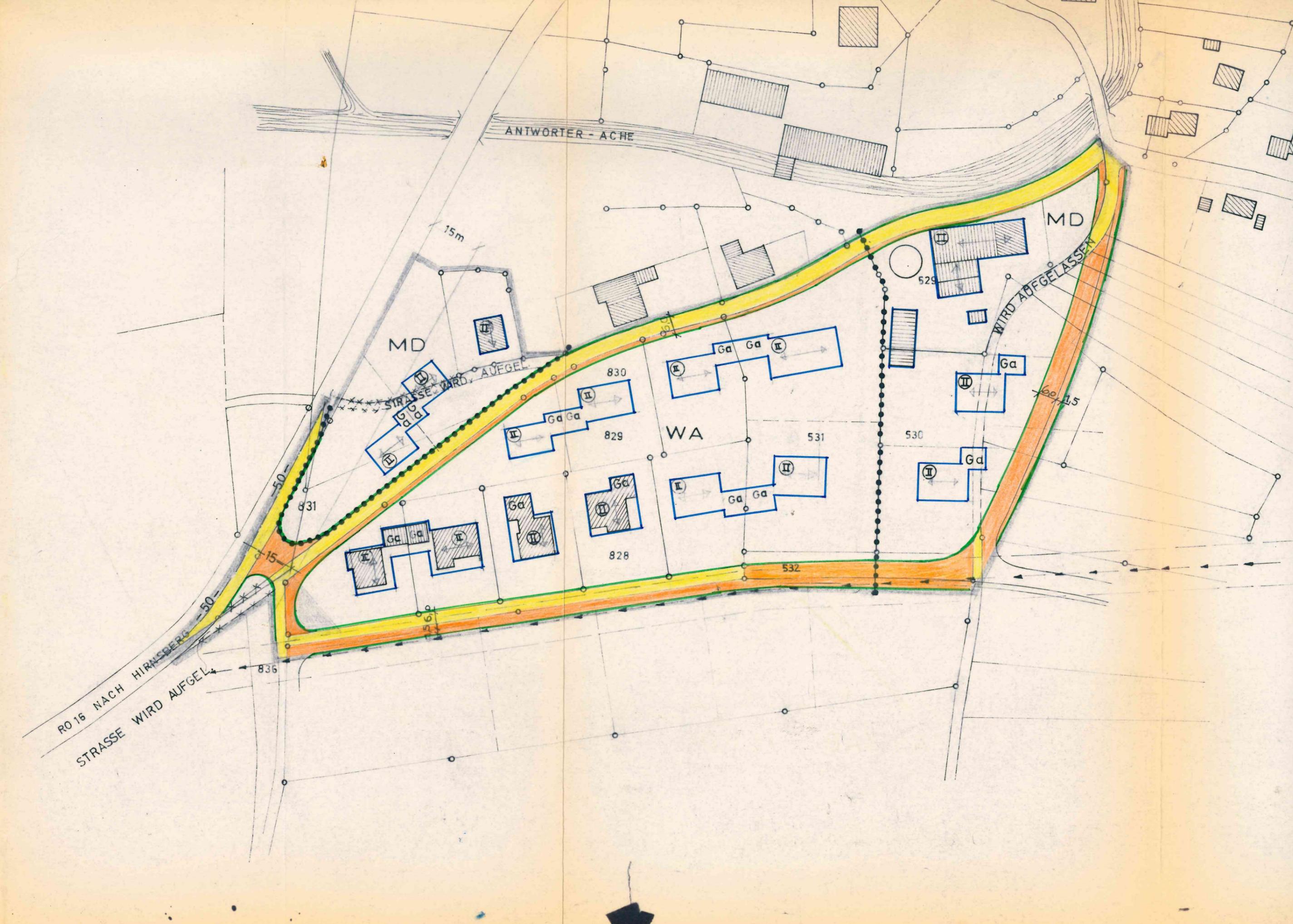
MD

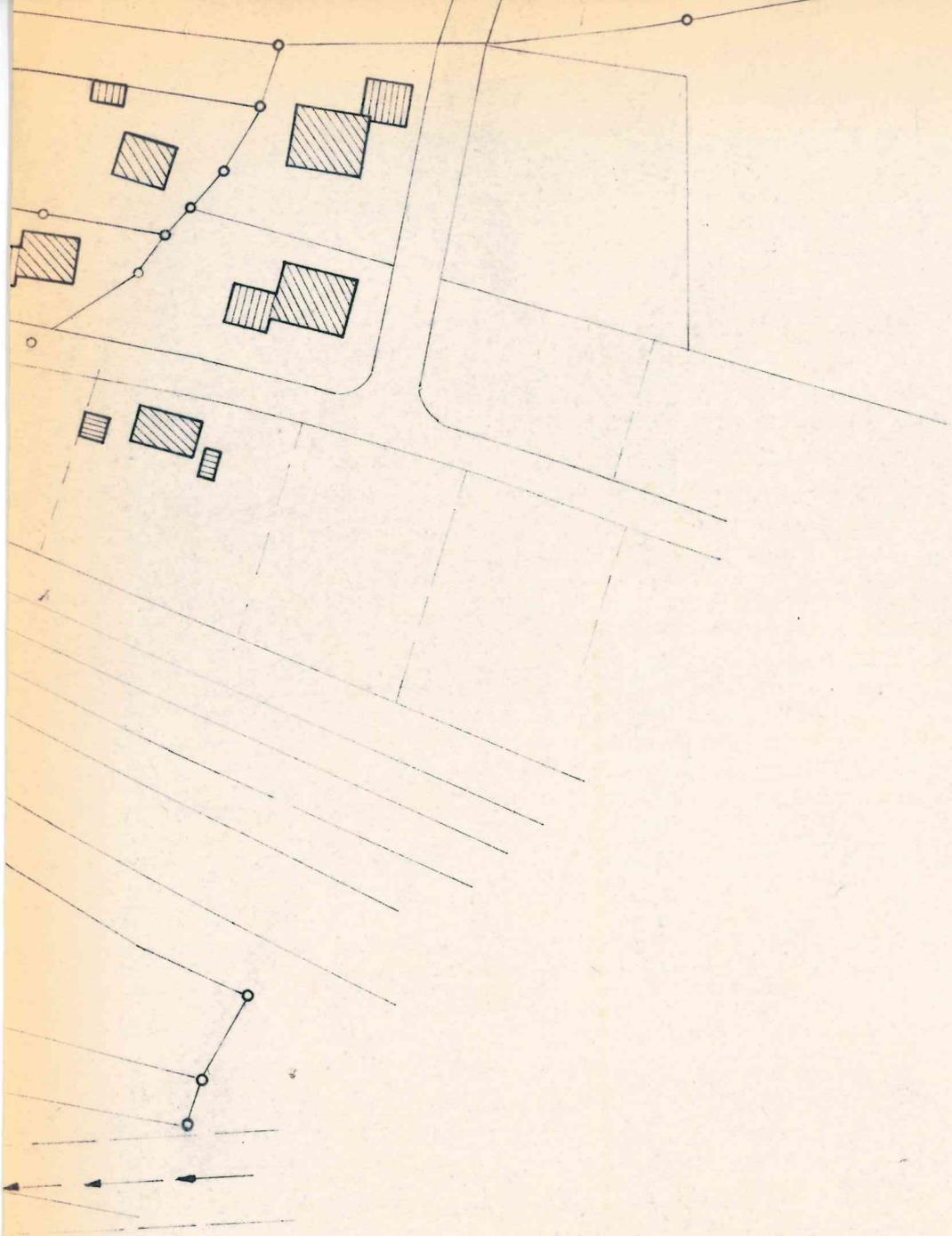
WA

WIRD AUFGELASSEN

STRASSE WIRD AUFGEL.

RO 16 NACH HIRNBERG
STRASSE WIRD AUFGEL.





N O R D E N

MASSTAB 1:1000

FÜR DIE HINWEISE:



Vorhandene Wohngebäude



Vorhandene Nebengebäude



Vorschlag für die Teilung der Grundstücke



bestehende Grundstücksgrenzen

905

Flurstückennummern



Abgrenzung von Gebieten verschiedener Nutzung

ZEICHENERKLÄRUNG:

FÜR DIE FESTSETZUNGEN:



Grenze des Geltungsbereiches



Baugrenzen



Straßenbegrenzungslinien



Flächen für Garagen



bestehende

Öffentliche Verkehrsflächen



geplante



Baugrenzen



Straßenbegrenzungslinien



Flächen für Garagen

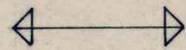


bestehende

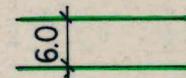
öffentliche Verkehrsflächen



geplante



Firstrichtung



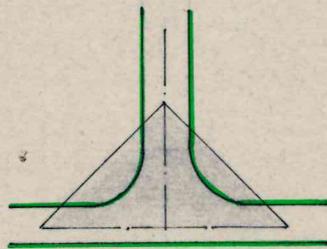
Breite der Straßen und Wege



zwingend vorgeschrieben sind Erdgeschoß und Obergeschoß



zulässig ist höchstens Erdgeschoß und ein nach Norden sichtbares Untergeschoß.



Sichtdreiecke
(siehe weitere Festsetzungen Nr. VII.)

WEITERE FESTSETZUNGEN:

I. WA = allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNV)

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nichtstörende Handwerksbetriebe.
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltung, sowie für sportliche Zwecke
4. Gartenbaubetriebe

MD = Dorfgebiet (§ 5 BauNV)

Dorfgebiete dienen vorwiegend der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und dem dazugehörigen Wohnen; sie dienen auch dem sonstigen Wohnen.

Zulässig sind:

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
2. Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. sonstige Wohngebäude,
4. Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienen,
7. sonstige nicht störenden Gewerbebetriebe,
8. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
9. Gartenbaubetriebe,
10. Tankstellen.

II. Baugrundstücke müssen mindestens 600 qm groß sein.

5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienen,
7. sonstige nicht störenden Gewerbebetriebe,
8. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
9. Gartenbaubetriebe,
10. Tankstellen.

- II. Baugrundstücke müssen mindestens 600 qm groß sein.
- III. Dachneigung 22 - 24°, Satteldach, Dachdeckung, rostrot Eternit, engob. Pfannen oder dunkle Betonpfannen
Garagen: Satteldach.
- IV. Oberkante der Kellerdecke darf nicht mehr als 0,60 m über dem natürlichen Gelände liegen.
- V. Zäune dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten, die Verwendung von Beton- und Holzpfosten in Verbindung mit Drahtzäunen ist nicht zulässig.
- VI. Doppelgaragen an der Grenze sind in ihrer ganzen Länge bzw. Breite auf der Grundstücksgrenze profilgleich zusammenzubauen.
- VII. Im Sichtdreieck sind außer Einfriedungen keine baulichen Anlagen und Ablagerungen zulässig. Eine Bepflanzung darf hier die Zaunhöhe nicht überragen.
- VIII. Für je 200 qm Fläche des Baugrundstücks ist im Einvernehmen mit der Gemeinde ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen.
- IX. Die Versorgungsleitungen (insbesondere Strom- und Telefonleitungen) sind in die Erde zu verkabeln. Die Aufstellung von Lichtleitungsmasten und dergleichen, mit Ausnahme für Straßenbeleuchtung, ist nicht zulässig.
- X. Die Schlaf- und Ruheräume der östlich an der RD 16 gelegenen Wohngebäude sind auf die lärmabgewandte Seite nach Osten zu legen.

**EXEMPLAR DER
REGIERUNG VON OBERBAYERN
Sg 801 - Planzentrale -**

Nr 8
Gebiet Endorf

Der Markt Endorf i.OB. erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNV) i.d.F. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) diesen Bebauungsplan als Satzung.

1. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG nach Veröffentlichung durch Anschlag an der Amtstafel am 18.05.1972 vom 26.05.1972 bis 26.06.1972 öffentlich ausgelegt.

2. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG nach Veröffentlichung durch Anschlag an der Amtstafel am 26.03.1974 vom 03.04.1974 bis 03.05.1974 öffentlich ausgelegt.

3. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG nach Veröffentlichung durch Anschlag an der Amtstafel am 20.02.1978 vom 28.02.1978 - 28.03.1978 öffentlich ausgelegt.

4. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG nach Veröffentlichung durch Anschlag an der Amtstafel am 08.03.1984 vom 16.03.1984 bis 16.04.1984 öffentlich ausgelegt.

5. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG nach Veröffentlichung durch Anschlag an der Amtstafel am 27.11.1984 vom 05.12.1984 bis 08.01.1985 öffentlich ausgelegt.



Endorf i.OB., den 09. August 1985

MARKT ENDORF I.OB.

Walter Kindermann
1. Bürgermeister

W. Kindermann

Der Markt Endorf i. OB. hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 22.01.1985 den Bebauungsplan i.d.F. vom 19.07.1984 als Satzung beschlossen (§ 10 BBauG).



Endorf i. OB., den 09.08.1985
Markt Endorf i. OB.

1. Bürgermeister

W. Kindermann

RO

Das Landratsamt Rosenheim hat mit Schreiben vom 5.9.1984 Nr. WR 7-670-1/3 C9-7/9 diesen Bebauungsplan gemäß § 11 BBauG i.V.m. § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz vom 6.7.1982 (GVBl 1982, S.450) genehmigt.

Rosenheim, den 4. SEP. 1985
Landratsamt Rosenheim



I.B. [Signature]

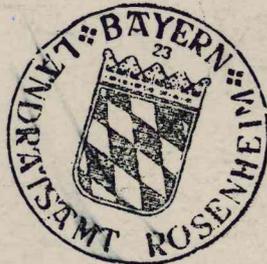


W. Quimm
1. Bürgermeister

RO

Das Landratsamt Rosenheim hat mit Schreiben vom 5.9.1984
Nr. 1/R. 2-600-1/3 C 9-119 diesen Bebauungsplan gemäß § 11
BBauG i.V.m. § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum
Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz vom 6.7.1982
(GVBl 1982, 31450) genehmigt.

Rosenheim, den 4. SEP. 1985
Landratsamt Rosenheim



I.H.
.....

Maier RA

Der Bebauungsplan mit Begründung hat im Rathaus Endorf i. OB.
vom 29.04.1985 bis 21.05.1985 ausgelegen.
Seine Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am
29.04.1985 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan
ist damit gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Endorf i. OB., den 09.08.1985
Markt Endorf i. OB.



.....
1. Bürgermeister

Endorf i. OB., den 25. Januar 1984

Der Architekt

Endorf i. OB., den 20.4.1972

ergänzt am 19.3.1974

ergänzt am 16.2.1978

ergänzt am 25.1.1984

ergänzt am 19.7.1984

Dipl. Ing. LORENZ LINSEIS
Architekt
Langbühnerseeestr. 18
8207 Endorf/Obb.
Tel. 0 80 53/3 23 oder 6 75

2 Ausfertigungen